



**Verzeychnus, was vermög des Heyligen Römischen Reichs
Müntzordnungen und Abschied vom 1559. 1566. unnd 1570
Jarn, für Silberin unnd Guldine Müntz Sorten, auch in
welchem Preiss und Werth die hinfüro zu geben zugelassen,
so vil deren inn der Statt Strassburg, und deren Oberkeit und
Gebiet gäng, gäb unnd genehm, und dagegen zu geben unnd
zu nemen verboten**

<https://hdl.handle.net/1874/10101>

Verzeychnus / was vermög
des Heyligen Römischen Reichs
Müntzordnungen vnd Abschied vom 1559. 1566.
vnd 1570 Jarn / für Silberin vnd Guldine Müntz
Sorten / Auch in welchem Preis vnd Werth die hinfür
zü nemen vnd zü geben zü gelassen / So vil deren inn
der Statt Straßburg / vnd deren Oberkeit vnd
Gebiet gâng / gáb vnd genehm / vnd
dagegen zü geben vnd
zü nemen ver-
botten.

Straßburg.

M. D. LXXI.

Folgende Sortten mö=
gen außgezahlt/gegeben vnd em=
pfangen werden.



Stem die stück/deren eins sechs
zig Kreützer thüt/vnd ein Reichsgul^{den} *hexen gulde.*
diner genandt würt. *17 batzen*

Item die stück / deren eins dreißig Kreützer gildet/
vnd ein halber Reichsgulden genandt würt / deren zwey
ein Reichsgulden thün.

Item die stück / deren eins zehen Kreützer gilt / vnd
sechse einen Reichsgulden thün.

Item die stück / deren eines zwen Kreützer gildet / vnd
dreißig einen Reichsgulden thün.

Item die stück / deren eins ein Kreützer gildet / vnd
sechzig einen Reichsgulden thün.

Welche jetztbestimpte Fünff Sortten des Reichs ge
meine Münze genandt werden / vnd auff jedem stück sein
werth mit der ziffer / nemlich / auff dem Reichsguldener 60.
Auff dem halben Reichsguldener 30. Auff den zehen Kreü
zerer 10. Auff den zweyen Kreützerer 2. Vnd auff den ein
zigen Kreützer 1 gesetzt ist.

Item alle güte vnd inn dem Heyligen Römischen
Reich / vermög der Münzordnung gemünzte ganze / hal
be / vñ vierthel Thaler / Soll ein jeder ganzer für **Sechzig** *17 batzen*
acht Kreützer / Ein halber vmb **Dreißig vier Kreützer** /
Vnd ein vierthel vmb **Siben zehen Kreützer** / vnd nicht
höher / außgezahlt / gegeben vnd empfangen werden / Vn

der welchen Thalern alle hernach specificierte Sortten mit begriffen / sonder vermög obangererter Münzordnung vnd abschied verbotten sein sollen.

Item die Silberin / groß vund kleine Landtmünzen / so im Reich Teütscher Nation / durch die Kreysß vund Landtschafften zu ihres bezirckß gebrauch / vermög der Münzordnung geschlagen / Sollen in dem werth darauff sie geschlagen / vund nicht höher gegeben vund genommen werden / Als nemlich.

^{18 b 93?}
^{9 rat} Item die stuck / so man auch Reichsguldiner nennet / deren eins zwen vnd sibenzig Kreützer thüt.

Item die stuck / so man halbe Reichsguldiner nennet / deren eins sechs vnd dreissig Kreützer thüt.

Item die stuck / deren eins zwentzig Kreützer thüt.

Item die stuck / deren eins zwölff Kreützer thüt.

Item die Sächsische Schreckenberger / so zehen Kreützer thun.

Item die stuck / deren eins sechs Kreützer thüt.

Item die stuck / deren eins drey Kreützer thüt.

Item alle Alte ganze vnd halbe Bazzen.

Item alle Strasburger Münz.

Item Gülchische Schnaphän / soll einer gegeben vnd genommen werden / vmb eylff Kreützer.

Item Gelderische Schnaphän / mit GELD. einer vmb dreyzehen Kreützer. *1. d. 2. seit 9 rat, 10 rat*

Item Lüttichische Schnaphän / mit einem Hundt / einer vmb dreyzehen Kreützer.

Item

Item Würzburger / Wirtenberger / vnd Bademisch
Schilling / deren stuck acht vnd zwentzig sechzig Kreuzer
gelten / deren jedes stuck mit der Ziffer 28 gezeychnet.

Guldine Reichs Münzen.

Item die Rheinischen / vnd den selbigen ebenmessige
Goltgülden / so im Reich Teütscher Nation geschlagen /
Soll ein jeder gegeben vnd genommen werden / vnd nicht
höher / dann für vnd vmb sibenzig fünff Kreuzer.

Item die Reichs Ducaten / so im Reich gemünzet
werden / sollen nicht höher / dann vmb hundert vnd vier
Kreuzer aufgegeben vnd genommen werden / Aber näher
her vnd geringer zugeben vnd züempfangen erlaubet sein.

Nota 8 reuzer / vnd 7 reuzer / baze 24 / 2 reuzer. pijs wert

Frembde vnd auß- lendische Guldine Münzen.

Doppel Ducaten:

Alle Hispanische / als
Castilier /
Aragonische /
Valenzier /
Nauarische /
Sicilische /
Mayländische /
Französische /

für zwey hundert
vnd vier Kreuzer.

Einfache Ducaten.

Alle Hispanische/ als
Castilier/
Valenzer/
Aragonische/
Neapolitaner/
Münsterbergische/
Polnische/
Genueser/
Venedische/
Bäpftische/
Bonomier/
Bischoff zu Preßlaw/
Statt Preßlaw/
Lignitzer/
Weydische/
Glazer/
Florentiner/ vnd
Maylendische.

Sür ein hundert/ vnd
zwen Kreützer. *fm 2k 4A 5brass*

Die Salzburgischen/ für ein hundert/ vnd ein Kreützer. *2k 4A 198*

Einfache Ducaten.

Augsburgische/
Kauffbeürische/
Hamburgische/
Lübeckische/

Sür ein hundert Kreützer. *fm 2k 3A 1*

Die Portugaleser mit dem kurzen Creütz/ für sechs
vnd neunzig Kreützer. *fm 2k 2A*

Die Portugaleser mit dem hohen Creütz / für fünfß
vnd neunzig Kreützer. *fm 2k 1A*

Cronen.

Burgundier/oder
Niderlendische/
Französische/

} Sonnen Cronen/ für drey vnd
neünzig Kreützer. *form 2 4/21 707*

Cronen.

Alle Hispanische/
Castilier/
Valentier/
Nauarische/
Maylendische/
Sicilier/
Genueser/
Bäpstfische/

} Für ein vnd neünzig Kreützer. *form 39 A 5 blar*

Hernach beschribene Sil

berin Münzsortten sollen hinfüro/ krafft ob
angeregter Münzordnungen vnd Abschied zu geben
vnd zu empfangen gänglich verboten sein.

Thaler/so im Reich gemünzter.



Dem Graue Albrechts von
Mansfelds / haben auff einer seiten
ein Reittenden Sanct Georgen mit
der vmbchrift. MON. ARG. CO.
DO. ALBERT. DE MANS-
FELD. Auff der andern seitten das
Mansfeldische Wappen / mit der
vmbchrift / ALBERTVS CO. ET DO. IN MANS-
FELD.

Hertzog Albrechts von Meckelnburg/ auff der einen
seitten drey Helm/ darunder ein Zettel/ darinn die Schrift
iiiij

MON. NOVA GADEBVSS. Auff der andern seitten
die fünf Mechelburgische Wappen in einem Creütz/ da-
rüber ein Zettel/ in dem selben/ A. H. Z. M.

Halb Mechelburgische Thaler/ seind am gebrägen den
jetzt geschribenen ganz gleich.

Mechelburgische Orter / oder viertheyl von Tha-
lern/ haben auff der einen seiten / eins Herzogen Brustbild
mit blossem Haupt/ vnd vmbschrifft ALBERT. G. DVX.
S. MEGA. T. POLE. G. Auff der anderen seiten/ vier
Wappen in einem Creütz/ vnd in der mitte des Creütz ein
Schilt ohne vmbschrifft.

Wirtembergisch Thaler / haben auff der einen seiten
eines Herzogen Brustbild/ vmbschrifft D. G. VL. DVX.
VVIRT. ET TECK. CO. MONBELL. Auff der an-
dern seiten das Wirtembergische Wappen / vmbschrifft.
DAGLORIAM DEO OMNIPOTENTI.

Lüttichs Thaler / haben auff der einen seiten ein rei-
tenden Sanct Georgen in seinem Küris / haltend inn der
rechten Hand ein Sper oder Schwerdt/ Auff der andern
seiten / die Osterreichische vnd Habsburgische Wappen/
quartiert / mit der vmbschrifft/ GEORGIVS AB AV-
STRIA DEI GRATIA EPS. LEODI. DVX. BVLL.
CO. LOSS.

Der Statt Hildesheim Thaler / Auff der einen seiten
ein Marienbild in der Sonnen / stehend auff einem halben
Monschein / Ist die vmbschrifft / MARIA MATER
DOMINI. Auff der andern seiten / ein Schilt vberzwerch
abgetheilt / Das vndertheil quartierungs weis inn vier
theil getheilt / Vnd im obern ein vordertheil eines Adlers
mit einem Kopff vnd außgebreitten flügeln / vber dem
Schilt ein H. Vmbschrifft. DAPACEM DOMINE CI-
VITATI HILDESE.

Brandenburgische Markische vierthel / oder Orter/
haben auff der ein seiten ein Brustbild / mit einem Scepter/
ymb

ymbſchriſt. IOAC. PRINC. ELEC. MARCH. BRAN.
Auff der andern ſeiten die Brandenburgiſchen Wappen/
ymbſchriſt. MONE. NOV. ARG. PRIN. ELECTO.
BR.

So dann werden folgende Silberin Münzſortten/ vermög mehr gerürter Abſchid/ für frembde vnd verbottene Münzen gehalten.

A Lem Schwediſch/ Denmarckiſche/ vnd Polniſche ganze/ vnd halbe Silberin ſtück / den Thaler an ihrer gröſſe gleich/ vnd ſonſt alle andere Schwediſche/ Denmarckiſche/ vnd Polniſche Münzen.

Item Dtz / Schweiz / Vnderwalden / Zürcher / Schaffhauser / Sanct Gallen / Baſler vnd Solothurner Thaler / vnd alle andere der Eidtgnoschafft Silberin Münz.

Item alle Niderländiſche/ als nemlich/ Battenberger / Newmäger / Thorische / Horniſche / Vianden / Reckheymer / Friessiſche / Recheimiſche / Gronsfeldiſche / Herzenberger / ganze / halbe vnd vierthel Thaler/ vnd Silberin Münzen.

Item alle Lottringiſche Silberin Münzen.

Item alle Venediſche / Bononier / Pauliner / Julier / Ferrarer / Mantuaner / Mirandulaner / Maylander / Florentiner/ vnd ſonſt alle andere Italianiſche Silberin Münz.

Item alle Hispanische vnd Französische Silberin
Münz.

Item alle Silberin Münz / so in der Kön. Wür. zu
Hispanien ec. vnder Erblanden / vnd in andern der selbi-
gen zugehörigen Herrschafften geschlagen worden.

Item alle Preiussische Silberin Münz.

Item alle Englische Silberin Münz.